

12. 08. 88

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (431) – 501 03 – Ha 47/88

Bonn, den 12. August 1988

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 23. 09. 88

*) als Sonderdruck verteilt

**Entwurf eines
Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird in Höhe von 288 150 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1989 Kredite bis zur Höhe von 973 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Ansprüche zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1989 fälligen Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die dadurch aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen die Diskontpapiere der Nettobetrag, die Bundesbankanweisungen der Verkaufserlös.

5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Rahmen der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Innerhalb der einzelnen Kapitel können verbleibend werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,

4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,

2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,

3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 517 01
aus Erstattungen Dritter

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-

verordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 - 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 im Kapitel 60 02 im Bundeshaushaltsplan 1987 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Einsparungen bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.

(10) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(11) Im Bundeshaushaltsplan 1989 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Bei Einrichtungen nach § 10 a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan. Ausgaben der Zuschüttel der Hauptgruppe 6 mit Wirtschaftsplan sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Soweit die Ausgaben bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Zuschütteln im Wirtschaftsplan ist eine Verlagerung auf andere Titel grundsätzlich nicht zulässig. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:
"Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeiführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Ein Nachtragshaushaltsgesetz bedarf es nicht, wenn Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsplan überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen institutionellen Förderung dürfen nur mit der Aufbewilligung werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen einbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsord-

zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... Juli 1988 (BGBl. I S.) geändert worden ist, sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten

von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 12 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 40 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;

2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;

3. zur Förderung des Verkehrswesens;

4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

5.a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen - § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558);

7. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

8. zur Förderung der Fischwirtschaft;

9. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

10. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 30 des Haushaltsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747) geändert worden ist;

11. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen

Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;

13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;

14. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

15. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfond des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantie bis zur Höhe von 34 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 könne auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1988 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn

hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freierwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 648) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen

Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, oder Berichtingshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 25

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 26

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1989 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 27

§ 2 Abs. 5, §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie §§ 7 bis 24, gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres, weiter.

§ 28

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 30 des Haushaltsgesetzes 1988 vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747), wird die Zahl "1988" durch die Zahl "1989" ersetzt.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Abs. 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1989 fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr um die Regelung erweitert worden, daß Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 (Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank) zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden sind und die Ermächtigung nach Satz 1 entsprechend vermindern.

Abs. 3:

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4:

Die im Ausschreibungsverfahren zugeteilten Bundeszuschatanzweisungen werden um eine bestimmte Quote aufgestockt, die in Teilbeträgen veräußert wird. Am Ende des Haushaltsjahres können Eigenbestände gehalten werden, für die keine Krediteinnahmen zugeflossen sind. Auf die Kreditermächtigung wird daher nur der erzielte Verkaufserlös angerechnet.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5:

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 4

Abs. 1

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr um die Einsparungen durch die Gewährung von Erziehungsubläub ergänzt sowie redaktionell verändert worden.

Abs. 2:

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamte und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu. Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Abs. 3 (Vorjahr Abs. 2):

Titel der Gruppe 425 umfassen die Vergütungen für Angestellte.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 4 (Vorjahr Abs. 3):

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch erforderlich.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr um die Einnahmen aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren erweitert worden.

Abs. 5 (Vorjahr Abs. 4):

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 8 (Vorjahr Abs. 5):

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen werden vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7 (Vorjahr Abs. 6):

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 - sächliche Verwaltungsausgaben - innerhalb eines Kapitels.

Satz 4 der bisherigen Fassung (Überschreitung betragen der Gruppe 514 in Kap. 0610 und 0625) ist weggefallen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 8 (Vorjahr Abs. 7):

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabenepf. 14 anzuordnen.

Die Absätze 10 bis 12 der bisherigen Fassung (Spezial bei Dienstfahrzeugen der Zuwendungsempfänger der Datenverarbeitung und bei den sächlichen Verwaltungsausgaben) sind weggefallen.

Abs. 9 (Vorjahr Abs. 8):

Die Vorschrift ermöglicht, neben den im jeweiligen Einzelplan veranschlagten Beträgen weitere Mittel zur Deckung von Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen an Dienstgebäuden in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf den Planungsstand soll die Regelung im Haushaltsgesetz 1987 für 1989 beibehalten werden. Die Ausgaben sind für 1989 einzelveranschlagt worden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 10 (Vorjahr Abs. 9):

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial sowie Forschung und Entwicklung sind qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 11 (Vorjahr Abs. 12):

Die Sperre dient der teilweisen Erwirtschaftung der bei Titel 972 03 im Kapitel 60 02 veranschlagten globalen Minderausgabe.

Zu § 5

Bis zur Verabschiedung einer Neuregelung des § 37 Bundeshaushaltsordnung ist es notwendig, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 durch eine Übergangsregelung im Haushaltsgesetz Rechnung zu tragen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 6

Abs. 1:

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2:

Das Besserstellungsverbot, das bisher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a BHO enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Die zu den Zuschuitteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grund-

sätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 7

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Art. 104 a Abs. 4 GG.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 9

Die §§ 9 bis 14 enthalten Regelungen über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.

Der Ermächtigungsrahmen für Ausfuhrbürgschaften und -garantien ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen. Der Ermächtigungsrahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 11

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1 200 000 000 Deutsche Mark verringert. Die Verringerung ergibt sich aus Ermäßigungen bei Nr. 5 (Wohnungsbau), Nr. 6 (Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank), Nr. 12 (Grundrentenabfindung bei der Kriegeropferversorgung), Nr. 13 (Krankenhausbauten) und Nr. 16 (Unvorhergesehenes) bei einer Erhöhung der Nr. 4 (Umweltschutzmaßnahmen) und Nr. 7 (Landwirtschaft).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	17 500 000 000 DM
für die Berliner Wirtschaft und den Warenverkehr mit Berlin (Nr.2) bis zu	200 000 000 DM
für das Verkehrswesen (Nr. 3) bis zu	2 700 000 000 DM
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 4) bis zu	20 000 000 DM
für den Wohnungsbau (Nr. 5) bis zu	5 382 000 000 DM
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 6) bis zu	3 300 000 000 DM
für die Landwirtschaft (Nr. 7) bis zu	25 000 000 DM
für die Fischwirtschaft (Nr. 8) bis zu	30 000 000 DM
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 9) bis zu.....	1 000 000 DM
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 10) bis zu	1 000 000 DM
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 11) bis zu	4 000 000 000 DM
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 12) bis zu	380 000 000 DM
für die Aufnahme von Krediten zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern (Nr. 13) bis zu	1 000 000 DM
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 14) bis zu	6 000 000 000 DM
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 15) bis zu	8 000 000 DM
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu	954 000 000 DM

Insgesamt 40 500 000 000 DM

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 12

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei sieben internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Die Erhöhung des Ermächtigungsbetrages ist im Hinblick auf die dritte Allgemeine Kapitalerhöhung bei der Weltbank erforderlich.

Zu § 13

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 14

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 15

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 15 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr um den Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank erweitert und redaktionell verändert worden.

Zu § 16

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabebetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 17

Abs. 1 und 2:

Die Vorschrift ermöglicht es dem Bundesminister der Finanzen, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabwiesbares Bedürfnis vorliegt, z.B. zur Durchführung eines neuen gesetzlichen Auftrags.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert Abs. 3:

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsauftrag nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert

Abs. 4:

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zu § 18

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Die Neufassung des Absatzes 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgebracht werden können, die bei einer derartigen Einrichtung verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Zu § 19

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden des Planstelleninhabers neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 20

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl eines Bundesrichters zum Richter an das Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 21

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der neunmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 22 (Vorjahr § 24)

Es wird bestimmt, daß für die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 23 (Vorjahr § 25)

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger

Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 24 (Vorjahr § 26)

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 25 (Vorjahr § 27)

Die Vorschrift entbindet den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 26 (Vorjahr § 28)

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die im Haushaltsjahr 1988 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse gegenüber dem Bund zusteht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 27 (Vorjahr § 29)

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 28 (Vorjahr § 30)

Der Ausgleichsfonds benötigt auch nach dem Auslaufen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten in § 324 Abs. 4 LAG eine derartige Ermächtigung.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu §§ 29 und 30 (Vorjahr §§ 31 und 32)

Die Vorschriften enthalten die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

**Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1989 ¹⁾**

**Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

¹⁾ Bei den Ansätzen für 1988 ist der Entwurf des Nachtragshaushalts 1988 berücksichtigt.

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1989 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 400
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	234 896 000
	Summe Haushalt 1989 ²⁾	234 899 400
	Summe Haushalt 1988	217 853 300
	gegenüber 1988 — mehr(+)/weniger(-) —	+ 17 046 100

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 234,0 Mrd DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 31 973 Millionen DM), 21 278 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1989 1000 DM	1988 1000 DM	gegenüber 1988 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
4	5	6	7	8	9
101	—	101	117	— 16	01
2 910	1	2 911	2 945	— 34	02
16	—	16	17	— 1	03
2 135	—	2 135	2 329	— 194	04
50 995	2 200	53 195	50 710	+ 2 485	05
20 440	9 182	29 622	28 580	+ 1 042	06
258 818	198	259 016	250 502	+ 8 514	07
664 396	212 180	876 576	926 520	— 49 944	08
290 937	121 980	412 917	400 331	+ 12 586	09
60 703	205 570	269 673	301 351	— 31 678	10
8 268	427 937	436 205	423 872	+ 12 333	11
839 995	139 220	979 215	932 324	+ 46 891	12
5 332 053	—	5 332 053	5 085 750	+ 246 303	13
521 340	193 916	715 256	738 425	— 23 169	14
44 241	35 928	80 169	75 122	+ 5 047	15
3 001	1 117	4 118	1 508	+ 2 610	16
437	—	437	387	+ 50	19
13	—	13	19	— 6	20
34 042	1 392 510	1 426 552	1 406 262	+ 20 290	23
21 135	1 043 885	1 065 020	894 508	+ 170 512	25
1 553	—	1 553	1 549	+ 4	27
45 543	28 600	74 143	79 131	— 4 988	30
2 242	327 641	329 883	268 474	+ 61 409	31
1 650 003	32 164 700	33 814 703	40 805 659	— 6 990 956	32
1 380	83 620	85 000	96 300	— 11 300	33
52 780	146 850	199 630	209 675	— 10 045	35
8 604	9 508	18 112	14 540	+ 3 572	36
5 306 156	1 479 620	241 681 776	222 403 093	+ 19 278 683	60
15 224 237	38 026 363	288 150 000	275 400 000	+ 12 750 000	
12 223 512	45 323 188				
+ 3 000 725	— 7 296 825				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1989	1989	1989	1989
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	10 785	6 867	—	—
02	Deutscher Bundestag	342 068	126 610	—	—
03	Bundesrat	9 137	4 840	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	98 637	425 062	—	—
05	Auswärtiges Amt	817 135	187 596	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 625 207	567 521	—	—
07	Bundesminister der Justiz	313 773	107 665	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 201 817	497 872	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	378 162	164 865	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	294 164	112 402	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	125 711	58 981	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 343 278	1 594 555	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	509	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	23 425 980	5 664 016	21 873 395	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	1 177 240	189 244	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	98 920	192 694	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	13 011	2 063	—	—
20	Bundesrechnungshof	43 289	6 886	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	41 555	18 336	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	79 295	68 265	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	39 322	16 047	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	68 849	27 897	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	30 535	22 066	—	—
32	Bundesschuld	15 005	542 141	—	32 475 809
33	Versorgung	8 228 160	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	640 951	532 280	—	—
36	Zivile Verteidigung	139 949	241 199	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 500	344 910	—	—
	Summe Haushalt 1989	41 604 944	11 722 940	21 873 395	32 475 809
	Summe Haushalt 1988	40 291 157	11 383 637	21 309 600	32 327 002
	gegenüber 1988				
	— mehr(+)/weniger(—) —	+ 1 313 787	+ 339 303	+ 563 795	+ 148 807

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1989	1988	gegenüber 1988	
			1000 DM	1000 DM	mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 930	8 057	—	27 639	22 444	+ 5 195	01
87 829	45 192	—	601 699	588 777	+ 12 922	02
232	284	—	14 493	14 533	— 40	03
39 909	8 541	—	572 169	534 929	+ 37 240	04
1 533 912	200 672	—	2 739 315	2 654 241	+ 85 074	05
1 569 968	439 522	—	4 202 218	3 956 034	+ 246 184	06
16 396	29 408	—	467 242	453 595	+ 13 647	07
672 580	484 274	—	3 856 543	3 735 492	+ 121 051	08
5 158 122	1 785 352	—	7 486 501	6 386 064	+ 1 100 437	09
8 099 057	1 015 336	1 558	9 522 517	8 554 562	+ 967 955	10
66 613 759	90 158	—	66 888 609	61 795 593	+ 5 093 016	11
9 242 809	12 704 439	—	24 885 081	25 828 384	— 943 303	12
—	20 700	—	21 209	22 098	— 889	13
2 021 768	314 841	—	53 300 000	51 404 204	+ 1 895 796	14
18 183 647	134 052	—	19 684 183	19 382 151	+ 302 032	15
42 145	195 883	—	529 642	495 259	+ 34 383	16
—	360	—	15 454	14 915	+ 539	19
10	6 438	—	56 623	52 079	+ 4 544	20
1 226 825	5 718 467	—	7 005 183	6 848 088	+ 157 095	23
2 863 246	3 070 941	—	6 081 747	6 137 429	— 55 682	25
992 836	120 239	—	1 168 444	1 100 842	+ 67 602	27
6 112 162	1 636 936	— 191 558	7 654 286	7 563 722	+ 90 564	30
1 191 155	2 314 663	—	3 558 439	3 457 923	+ 100 516	31
1 233 335	2 751 770	—	37 018 060	35 878 713	+ 1 139 347	32
2 160 650	—	—	10 388 810	10 212 457	+ 176 353	33
211 265	430 250	—	1 814 746	1 809 686	+ 5 060	35
105 707	390 317	—	877 172	882 835	— 5 663	36
15 721 260	2 643 306	— 1 000 000	17 711 976	15 612 951	+ 2 099 025	60
145 102 514	36 560 398	— 1 190 000	288 150 000	275 400 000	+ 12 750 000	
137 199 398	34 091 206	— 1 202 000				
+ 7 903 116	+ 2 469 192	+ 12 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1989 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1990 1000 DM	1991 1000 DM	1992 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt.....	3 587	3 587	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag.....	16 879	11 666	4 566	647	—	—
03	Bundesrat.....	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt.....	208 377	12 500	190 477	1 800	3 600	—
05	Auswärtiges Amt.....	820 127	367 027	243 166	134 334	15 600	60 000
06	Bundesminister des Innern.....	420 747	126 967	40 130	22 850	1 400	229 400
07	Bundesminister der Justiz.....	10 788	8 989	1 709	91	—	—
08	Bundesminister der Finanzen.....	251 580	139 450	34 100	—	—	78 030
09	Bundesminister für Wirtschaft.....	9 456 137	3 005 087	2 731 600	681 950	31 000	3 006 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	2 239 897	722 197	486 400	386 500	644 800	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.....	117 470	84 020	21 900	11 550	—	—
12	Bundesminister für Verkehr.....	3 578 518	2 279 968	915 750	351 200	31 600	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.....	17 300	12 300	5 000	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung ..	15 923 487	5 611 370	3 834 380	2 687 946	3 789 791	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit....	345 030	171 201	108 700	51 729	9 700	3 700
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.	268 040	133 760	80 750	33 530	—	20 000
19	Bundesverfassungsgericht.....	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof.....	850	850	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	6 652 211	450 981	371 681	280 631	334 257	5 214 661
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	1 141 240	452 755	394 615	178 665	115 205	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen.....	179 056	119 406	22 350	7 300	—	30 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie.....	4 003 856	1 242 764	1 141 542	977 850	473 900	167 800
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.....	378 898	207 599	96 028	67 897	7 374	—
32	Bundesschuldenverwaltung.....	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	—	—	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung.....	643 793	268 228	194 527	86 736	92 302	2 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	7 431 800	2 485 000	2 480 000	2 450 000	—	16 800
	Summe.....	54 109 669	17 917 672	13 399 371	8 413 206	5 550 529	8 828 891

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
- 1000 DM -		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	288 150 000	275 400 000
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	255 282 000	235 706 045
3. Finanzierungssaldo	- 32 868 000	- 39 693 955
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	(90 516 000)	(91 320 955)
4.1.1 zu allgemeinen Zwecken.....	90 516 000	91 320 955
4.1.2 zu besonderen Zwecken.....	-	-
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	(58 463 000)	52 047 000
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt.....	58 463 000	-
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04...	-	-
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
Saldo.....	- 32 053 000	- 39 273 955
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe.	80 000	80 000
6. Marktpflege	-	-
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	- 31 973 000	- 39 193 955
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2 Zuführungen an Rücklagen.....	-	-
10. Münzeinnahmen	- 895 000	- 500 000
11. Finanzierungssaldo	- 32 868 000	- 39 693 955

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	- 1000 DM -	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1 langfristig.....	(80 516 000)	(81 320 955)
1.101 zu allgemeinen Zwecken.....	80 516 000	81 320 955
1.102 zu besonderen Zwecken.....	-	-
1.2 kürzerfristig.....	10 000 000	10 000 000
Summe 1.....	90 516 000	91 320 955
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren.....	(51 855 000)	(39 702 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung.....	-	-
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen).....	8 800 000	1 900 000
2.103 Bundesschatzbriefe.....	4 060 000	4 400 000
2.104 Schuldbuchkredite.....	-	-
2.105 Schuldscheindarlehen.....	21 570 000	21 850 000
2.108 Bundesschatzanweisungen.....	1 064 000	-
2.107 Bundesobligationen.....	16 250 000	11 450 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz.....	12 000	11 000
2.109 Ablösungsschuld.....	-	-
2.110 Altsparerentschädigung.....	-	-
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen).....	-	-
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz).....	-	-
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten.....	-	-
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen.....	99 000	91 000

	Betrag für 1989	Betrag für 1988
	- 1000 DM -	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren.....	(6 608 000)	(12 345 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen	2 192 000	5 115 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	1 105 000	2 414 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes.....	996 000	1 000 000
2.204 Schuldscheindarlehen.....	2 315 000	3 816 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
Summe 2.....	58 463 000	52 047 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe.	80 000	80 000
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt.....	58 543 000	52 127 000
5. Marktpflege.....	-	-
6. Zusammen.....	58 543 000	52 127 000
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung).....	31 973 000	39 193 955
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt).....	-	-
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP - Sondervermögen und LA - Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)....	-	-

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1989¹⁾

Teil I: Gruppierungsübersicht

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

**Teil IV: Übersicht über den Haushalt
durchlaufenden Posten**

Teil V: Personalübersicht

i) Anlagen gem. § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.
Bei den Ansätzen für 1988 ist der Entwurf des Nachtragshaushalts 1988 berücksichtigt.

Grupp- Nr.	Bezeichnung	1989	1988
		— Millionen DM —	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	234 899	217 853
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	173 390	165 221
02-04	Bundessteuern	60 611	52 129
09	Steuerähnliche Abgaben	898	503
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	0	0
092	Münzeinnahmen	895	500
099	Sonstige	3	3
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen .	19 035	15 963
11	Verwaltungseinnahmen	3 654	3 379
111	Gebühren, sonstige Entgelte	2 931	2 623
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)	18	18
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	178	181
119	Sonstige	527	557
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	11 052	6 107
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	5 125	390
122	Konzessionsabgaben	5 315	5 070
124	Mieten und Pachten	563	559
125	Erlöse aus der Veräußerung von bewegl. Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	45	47
129	Sonstige	4	41
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	518	2 738
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	203	224
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	14	13
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen ...	300	2 500
134	Kapitalrückzahlungen	1	1
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	237	253
152	von Ländern	231	246
153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	7	7
155	vom ERP-Sondervermögen	—	—
157	von Zweckverbänden	—	—
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	950	909
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	59	1
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	334	368
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	557	539
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	635	624
172	von Ländern	619	607
173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	15	16
174	vom Lastenausgleichsfonds	—	—

Grupp- Nr.	Bezeichnung	1989	1988
		— Millionen DM —	
176	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	—	—
177	von Zweckverbänden	1	1
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	1 989	1 954
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	83	3
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	895	788
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 011	1 163
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investi- tionen	2 223	2 382
21	Allgemeine Finanzzuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	—	—
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	24	19
232	von Ländern	20	17
233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	4	2
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	448	443
242	von Ländern	413	405
243	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	24	28
245	vom ERP-Sondervermögen	—	—
246	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	9	9
247	von Zweckverbänden	1	2
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	—	—
252	von Ländern	—	—
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	973	1 172
271	aus dem Inland	250	242
276	aus dem Ausland	722	931
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	772	741
281	Erstattungen aus dem Inland	106	104
282	Zuschüsse aus dem Inland	1	9
286	Erstattungen aus dem Ausland	664	628
287	Zuschüsse aus dem Ausland	—	—
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	7	7
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	31 993	39 201
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen	—	—
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	31 973	39 194
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	31 973	39 194
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	—	—
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	20	7
341	Beiträge	11	7
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	9	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	—	—
351	aus der Ausgleichsrücklage	—	—

Grupp- Nr.	Bezeichnung	1989	1988
		— Millionen DM —	
352	aus der Betriebsmittelrücklage	—	—
355	aus der Konjunkturausgleichsrücklage	—	—
359	Sonstige	—	—
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	—	—
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	—	—
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	—	—
	Gesamteinnahmen	288 150	275 400
4	Personalausgaben	41 605	40 291
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	232	222
411	Aufwendungen für Abgeordnete	225	216
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	7	6
42	Dienstbezüge und dergleichen	31 626	30 077
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	12	11
422	Bezüge der Beamten und Richter	6 454	6 169
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrosold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	14 419	13 489
425	Vergütungen der Angestellten	4 776	4 617
426	Löhne der Arbeiter	5 151	5 009
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich usw. Tätige	173	163
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	642	619
43	Versorgungsbezüge und dergleichen	7 805	7 649
431	des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staats- sekretärs, Wehrbeauftragten	8	6
432	der Beamten und Richter	2 038	1 909
433	der Soldaten	2 938	2 847
435	der Angestellten	0	0
437	nach G 131	2 822	2 886
439	Sonstige	0	1
44	Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen	1 350	1 222
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	392	353
442	Unterstützungen	3	3
443	Fürsorgeleistungen	446	430
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	509	436
45	Personalbezogene Sachausgaben	593	582
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	3	3
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	587	576
459	Sonstiges	3	4
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	—	539
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	66 072	65 020
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	11 723	11 384

Grupp- Nr.	Bezeichnung	1989	1988
		– Millionen DM –	
511	Geschäftsbedarf	164	145
512	Bücher, Zeitschriften	21	18
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	696	685
514	Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	144	144
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	280	270
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	53	53
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 523	1 573
518	Mieten und Pachten	850	839
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 194	1 166
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1 254	1 220
522	Verbrauchsmittel	1 295	1 232
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	2	2
524	Lehr- und Lernmittel	9	9
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	398	397
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	158	165
527	Dienstreisen	352	352
529	Verfügungsmittel	19	19
531-546	Sonstiges	3 249	3 033
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	64	62
55	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	21 873	21 310
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	–	–
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	32 476	32 327
572	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
573	für Ausgleichsforderungen	128	131
575	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	32 348	32 196
576	an Ausland	0	0
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	–	–
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	–	0
591	an öffentliche Unternehmen	–	–
592	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
593	für Ausgleichsforderungen	–	–
595	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	–	0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	145 103	137 199
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	15 745	13 111
612	an Länder	12 445	12 137
616	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	3 300	374
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	37	51
622	an Länder	37	51
623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–
625	an ERP-Sondervermögen	–	–
626	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
627	an Zweckverbände	–	–

Grupp- Nr.	Bezeichnung	1989	1988
		— Millionen DM —	
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	1 636	1 471
632	an Länder	1 285	1 130
633	an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
636	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	351	341
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	13 206	12 153
642	an Länder	7 554	7 597
643	an Gemeinden und Gemeindeverbände	696	707
646	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	4 949	3 843
647	an Zweckverbände	6	6
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	47 333	44 968
652	an Länder	2 871	1 976
653	an Gemeinden und Gemeindeverbände	84	81
654	an Lastenausgleichsfonds	740	770
656	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	43 638	42 141
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	1 311	1 176
661	an öffentliche Unternehmen	890	749
662	an private Unternehmen	397	419
663	an Sonstige im Inland	4	8
666	an Ausland	19	0
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 637	1 698
671	an Inland	1 512	1 569
676	an Ausland	112	116
678	an DDR	13	13
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	63 395	61 801
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	34 775	33 954
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	5 859	6 132
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	6 212	5 319
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1 074	1 047
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	6 047	5 997
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	4 345	4 353
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	4 508	4 424
688	Ausgleichsleistungen an die DDR	575	575
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	803	770
697	an Unternehmen	269	292
698	an Sonstige im Inland	504	479
699	an Ausland	30	—
7	Baumaßnahmen	6 296	6 348
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	30 264	27 743
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 431	1 233
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	328	349
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	861	730
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	194	108

Grupp- Nr.	Bezeichnung	1989	1988
		— Millionen DM —	
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	34	31
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	15	15
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland.....	—	—
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	463	537
83	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen	1 313	1 290
831	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland	307	323
836	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland	1 006	968
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	2 346	2 662
852	an Länder	2 325	2 514
853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	21	22
856	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	—	126
86	Darlehen an sonstige Bereiche	3 417	3 339
861	an öffentliche Unternehmen	272	269
862	an private Unternehmen	278	244
863	Darlehen an Sonstige im Inland	28	32
866	Darlehen an Ausland.....	2 839	2 794
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	2 750	2 700
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	8 624	5 977
882	an Länder	8 262	5 621
883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	362	356
887	an Zweckverbände	—	—
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	9 919	10 005
891	an öffentliche Unternehmen	4 261	4 308
892	an private Unternehmen	1 450	1 635
893	an Sonstige im Inland	2 294	2 231
896	an Ausland	1 906	1 797
898	an DDR.....	8	34
9	Besondere Finanzierungsausgaben	-1 190	-1 202
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	—	—
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—	—
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-1 190	-1 202
971	Globale Mehrausgaben	—	60
972	Globale Minderausgaben	-1 190	-1 262
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	—	—
	Gesamtausgaben	288 150	275 400

Ausgaben	1989	1988
	– Millionen DM –	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	41 605	40 291
11	Aktivitätsbezüge	33 291	32 097
12	Versorgung	8 314	8 194
2	Laufender Sachaufwand	41 249	40 386
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	2 447	2 386
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	21 873	21 310
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	16 928	16 690
3	Zinsausgaben	32 476	32 327
31	an Verwaltungen	—	—
32	an andere Bereiche	32 476	32 327
321	Sozialversicherung	—	—
322	sonstige	32 476	32 327
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	136 373	128 529
41	an Verwaltungen	25 446	24 221
411	Länder	23 919	22 657
412	Gemeinden	780	788
413	LAF	740	770
414	ERP	—	—
415	Zweckverbände	6	6
42	an andere Bereiche	110 928	104 308
421	an Unternehmen	13 396	12 660
422	an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	4 508	4 424
423	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	34 773	33 951
424	an Sozialversicherung	52 238	47 299
425	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1 074	1 047
426	an Ausland	4 939	4 928
	Summe laufende Ausgaben	251 703	241 534

Ausgaben		1989	1988
		— Millionen DM —	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	8 190	8 118
11	Baumassnahmen	6 296	6 348
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 431	1 233
13	Grunderwerb	463	537
2	Vermögensübertragungen	19 620	17 019
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	18 544	15 982
211	an Verwaltungen	8 624	5 977
2111	Länder	8 262	5 621
2112	Gemeinden	362	356
212	an andere Bereiche	9 919	10 005
2121	Inland	8 005	8 174
2122	Ausland	1 914	1 831
22	sonstige Vermögensübertragungen	1 077	1 037
221	an Verwaltungen	273	264
2211	Länder	273	264
222	an andere Bereiche	803	773
2221	Unternehmen-Inland	269	294
2222	Private Haushalte-Inland	504	479
2223	Ausland	30	—
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	9 826	9 991
31	Darlehensgewährung	8 513	8 701
311	an Verwaltungen	2 346	2 536
3111	Länder	2 325	2 514
3112	Gemeinden	21	22
312	an andere Bereiche	6 167	6 165
3121	Sozialversicherung	—	126
3122	Sonstige-Inland	3 328	3 245
3123	Ausland	2 839	2 794
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 313	1 290
321	Inland	307	323
322	Ausland	1 006	968
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	—	—
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	37 637	35 128
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	— 1 190	— 1 262
	Ausgaben zusammen	288 150	275 400
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	—	—
	Summe	—	—
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	—	—
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	—	—
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	288 150	275 400

Einnahmen		1989	1988
		— Millionen DM —	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern ¹⁾	234 001	217 350
2	Steuerähnliche Abgaben	3	3
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	11 052	6 107
31	Mieten und Pachten	563	559
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	10 489	5 548
4	Zinseinnahmen	1 187	1 162
41	von Verwaltungen	237	253
4111	Länder	231	246
4112	Gemeinden	7	7
42	von anderen Bereichen	950	909
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	1 261	1 221
51	von Verwaltungen	459	451
5111	Länder	433	421
5112	Gemeinden	25	28
5115	Zweckverbände	1	2
52	von anderen Bereichen	802	771
521	Sozialversicherung	13	11
522	Sonstige-Inland	125	132
523	Ausland	664	628
6	Sonstige laufende Einnahmen	4 609	4 533
	Summe laufende Einnahmen	252 114	230 376

¹⁾ Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder

Einnahmen		1989	1988
		– Millionen DM –	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	217	237
2	Vermögensübertragungen	26	14
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	20	7
211	von Verwaltungen	–	–
212	von anderen Bereichen	20	7
2122	Sonstige-Inland	20	7
22	Sonstige Vermögensübertragungen	7	7
3	Darlehnsrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	2 925	5 079
31	Darlehnsrückflüsse	2 624	2 578
311	von Verwaltungen	635	624
3111	Länder	619	607
3112	Gemeinden	15	16
3115	Zweckverbände	1	1
312	von anderen Bereichen	1 989	1 954
3122	Sonstige-Inland	978	792
3123	Ausland	1 011	1 163
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	301	2 501
4	Darlehnsaufnahme bei Verwaltungen	–	–
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	<u>3 168</u>	<u>5 330</u>
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	–	–
	Einnahmen zusammen	255 282	235 706
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	31 973	39 194
62	Entnahme aus Rücklagen	–	–
63	Münzeinnahmen	895	500
	Summe	<u>32 868</u>	<u>39 694</u>
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	32 868	39 694
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Einnahmen lt. Haushaltsplan	<u>288 150</u>	<u>275 400</u>

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 858.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).

Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.

Steuern: Obergruppen 01 bis 08.

Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).

Mieten und Pachten: Gruppe 124.

Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).

Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).

Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.

Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).

Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.

Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.

Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.

Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.

Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.

Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.

Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.

Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.

Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1989		1988	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste	3 848	75 478	4 021	73 326
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	309	8 601	306	8 246
011	Politische Führung	68	2 839	77	2 738
012	Innere Verwaltung	2	85	2	76
013	Informationswesen	19	150	12	143
014	Statistischer Dienst	4	178	4	307
015	Zivildienst	4	1 266	4	1 167
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	68	2 622	63	2 489
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	2	19	2	18
018	Hochbauverwaltung	142	477	141	453
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	2	965	2	855
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 355	9 271	2 698	9 161
021	Auslandsvertretungen	39	795	37	773
022	Internationale Organisationen	874	257	1 237	278
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1 426	6 941	1 409	6 784
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	10	803	9	908
029	Sonstiges	5	475	6	418
03	Verteidigung	922	55 256	981	53 803
031	Verwaltung	0	8 831	—	8 541
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	669	40 179	692	39 368
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufent- halt ausländischer Streitkräfte	200	1 813	238	1 810
034	Zivile Verteidigung	18	871	15	877
036	Wissenschaftliche Forschung	35	3 040	36	2 737
037	Unterhaltssicherung	—	522	—	470
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	11	1 924	11	1 894
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	9	1 327	9	1 272
042	Polizei	1	327	1	328
044	Brandschutz	—	—	—	—
049	Sonstiges	1	270	1	294
05	Rechtsschutz	251	426	26	221
051	Verfassungsgerichte	0	15	0	15
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	20	117	20	114
053	Verwaltungsgerichte	1	25	1	25
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2	29	2	31
055	Finanzgerichte	2	19	2	18
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	226	222	0	19

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1989		1988	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	473	13 677	609	13 576
11	Verwaltung	—	3	—	4
12	Schulen und vorschulische Bildung	—	11	—	11
13	Hochschulen	7	1 064	7	1 064
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Uni- versitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinischen Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang	—	0	—	2
137	Fachhochschulen	7	26	7	16
139	Sonstiges	—	1 038	—	1 046
14	Förderung des Bildungswesens	327	1 711	266	1 593
141	Ausbildungsförderung für Schüler	—	240	—	235
142	Ausbildungsförderung für Studierende	322	1 224	260	1 234
143	Andere Förderungsmaßnahmen für Schüler	—	—	—	—
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	5	246	6	125
146	Studentenwohnraumförderung	—	—	—	—
149	Sonstiges	—	—	—	0
15	Sonstiges Bildungswesen	2	558	2	405
151	Außerschulische Jugendbildung	—	25	—	19
153	Sonstige Weiterbildung	—	20	—	19
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Aus- und Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung	2	257	2	131
156	Förderung der politischen Bildung	1	207	1	186
157	Bibliothekswesen	—	—	—	—
158	Berufsakademien, Fachakademien	—	3	—	3
159	Sonstiges	—	47	—	47
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschule (einschließlich Sonderforschungsbereiche, (ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036)	136	10 125	333	10 311
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisa- tionen in Wissenschaft und Forschung	—	965	—	930
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung	1	284	1	281
163	Wissenschaftliche Museen	—	28	—	23
164	Sonderforschungsbereiche	—	257	—	249
165	Kernforschung	—	2 192	—	2 181
166	Sonstige Energieforschung	9	400	—	428
167	Weltraumforschung und -technik	—	1 463	—	1 317
168	Informatik, Datenverarbeitung	—	209	—	258
169	Technologische Forschung und Entwicklung	10	1 126	23	1 100
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	44	621	233	930
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	—	438	—	465
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	—	339	—	311
174	Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	18	313	20	298
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen	29	857	28	872
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	84	0	84
177	Boden- und Meeresforschung	4	230	4	275

¹⁾ Einschl. Zuschüsse zu den Sonderforschungsbereichen, ohne Forschung der Verteidigung 036

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1989		1988	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			
178	Bildungswesen	—	22	—	24
179	Sonstiges	21	297	26	284
18	Kunst- und Kulturpflege	—	171	0	154
181	Theater	—	—	—	—
182	Berufssorchester und -chöre, sonstige Musikpflege	—	22	—	21
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	—	33	—	19
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	—	9	—	10
185	Naturschutz und Landschaftspflege	—	19	0	22
189	Sonstiges	—	88	—	82
19	Kirchliche Angelegenheiten	—	34	—	33
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	580	96 307	597	90 666
21	Verwaltung	0	479	0	466
211	Versicherungsbehörden	0	25	0	25
214	Versorgungsämter	—	0	—	0
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	17	0	17
216	Wiedergutmachungsbehörden	—	—	—	—
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	0	437	0	424
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	37	50 162	9	45 353
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	—	31 931	—	29 942
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	—	9 476	—	9 131
223	Unfallversicherung	37	632	9	631
224	Krankenversicherung	—	1 307	—	1 323
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	—	3 300	—	1 100
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	—	2 948	—	2 762
229	Sonstige Sozialversicherungen	0	569	0	465
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	46	19 499	85	19 581
231	Kindergeld	1	13 035	1	13 375
232	Mutterschutz (nur Bund)	—	3 744	—	3 295
233	Wohngeld	—	2 112	—	2 132
234	Sozialhilfeleistungen	0	12	42	302
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	0	58	0	54
237	Jugendhilfeleistungen	34	351	31	256
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs ...	11	8	11	8
239	Förderung der freien Jugendhilfe	—	180	—	160
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	318	14 396	308	14 521
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	0	10 510	0	10 675
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	—	69	—	69
243	Lastenausgleich	—	740	—	770
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	—	870	—	917
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	—	30	—	30
246	Vertriebene und Flüchtlinge	2	331	2	254
247	Kriegsopferfürsorge	315	1 373	305	1 281
249	Sonstiges	0	173	0	525

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1989		1988	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	148	9 734	195	9 036
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund)	0	8 774	0	8 134
252	Hilfen für die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	12	202	29	189
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	135	661	164	629
254	Arbeitsschutz	1	97	0	84
26	Naturkatastrophen	—	—	—	—
27	Förderung der Vermögensbildung	—	940	—	900
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	30	1 096	0	809
3	Gesundheit, Sport und Erholung	206	1 015	4	782
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens ...	1	242	1	265
312	Krankenhäuser und Heilstätten	1	3	1	6
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	231	0	212
319	Sonstiges	0	8	0	48
32	Sport und Erholung	—	94	0	113
323	Sportstätten	—	26	—	33
324	Förderung des Sports	—	68	—	73
329	Sonstiges	—	—	0	7
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	205	680	2	404
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 159	2 707	987	2 774
41	Wohnungswesen	1 100	1 642	930	1 886
411	Förderung des Wohnungsbaues	1 100	1 640	930	1 883
419	Sonstiges	—	2	—	3
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	—	1	—	2
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	59	125	57	119
44	Städtebauförderung	0	939	0	767
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	457	4 038	388	3 328
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	6	66	6	61
511	Ernährung und Landwirtschaft	6	66	6	61
52	Verbesserung der Agrarstruktur	418	1 823	309	1 540
521	Flurbereinigung ¹⁾	21	—	21	—
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen	171	6	163	6
523	Verbesserung der Marktstruktur ¹⁾	—	—	—	—
524	Wirtschaftswege ¹⁾	—	—	—	—
528	EWG-Ausrichtungsfonds	150	—	122	—
529	Sonstiges ¹⁾	76	1 816	3	1 535

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1989		1988	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	14	2 023	15	1 537
531	EWG-Garantiefonds	—	—	—	—
532	Marktordnungen (einschl. EG)	11	626	11	872
533	Gasölverbilligung	—	675	—	660
534	Aufwertungsausgleich	—	—	—	—
539	Sonstiges	3	721	5	5
54	Sonstige Bereiche	19	126	58	189
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1 928	11 664	1 887	8 329
61	Verwaltung	8	73	232	268
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	2	318	2	370
621	Kernenergie	—	63	—	63
622	Sonstige Energieformen	1	—	1	—
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau ¹⁾	0	—	0	—
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	1	—	1	—
625	Küstenschutz ¹⁾	—	—	—	—
626	Erdölversorgung	—	83	—	87
627	Sonstige Energieversorgung	—	133	—	177
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen	—	26	—	29
629	Sonstiges	—	14	—	14
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	—	4 997	—	3 991
631	Kohlenbergbau	—	3 143	—	2 664
632	Sonstiger Bergbau	—	—	—	—
634	Verarbeitende Industrie	—	1 804	—	1 220
635	Handwerk und Kleingewerbe	—	50	—	107
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	—	1	—	1
64	Handel	0	107	0	111
641	Handel (allgemein)	—	13	—	14
642	Exportförderung, Auslandsmessen	—	65	—	69
643	Märkte und Inlandsmessen	0	—	0	—
649	Sonstiges	—	29	—	28
65	Fremdenverkehr	—	41	—	40
66	Geld- und Versicherungswesen	43	41	41	39
661	Banken und sonstige Kreditinstitute	20	20	20	19
662	Versicherungen	23	21	21	21
669	Sonstiges	—	—	—	—
67	Sonstige Dienstleistungen	—	1	—	1
68	Sonstige Bereiche	1 806	2 779	1 541	2 743
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	67	3 306	70	766
691	Betriebliche Investitionen	—	254	—	286
692	Verbesserung der Infrastruktur	60	2 953	—	378
699	Sonstiges	7	99	70	102

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1989		1988	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		-- Millionen DM --			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 023	13 449	974	13 078
71	Verwaltung	306	460	298	438
711	Straßen- und Brückenbau	7	—	9	—
712	Wasserstraßen und Häfen	209	312	214	306
719	Sonstiges	90	148	75	132
72	Straßen	132	7 423	130	7 438
721	Bundesautobahnen	93	2 851	90	2 915
722	Bundesstraßen	22	3 053	20	2 954
723	Landstraßen	—	58	—	58
725	Gemeindestraßen	3	1 438	5	1 439
729	Sonstiges	14	23	14	73
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	92	1 890	90	1 906
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	115	1 697	112	1 431
75	Luftfahrt	320	708	288	629
751	Flugsicherung	317	577	286	496
759	Sonstiges	4	131	2	133
76	Wetterdienst	58	206	56	211
77	Nachrichtenwesen	—	410	—	396
771	Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	—	410	—	396
78	Sonstige Bereiche	0	655	0	629
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	11 326	13 944	8 575	14 424
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	30	41	32	39
811	Domänen	—	1	—	0
812	Forsten	30	39	32	39
82	Versorgungsunternehmen	0	—	0	—
83	Verkehrsunternehmen	5 372	13 369	5 128	13 776
831	Straßenverkehrsunternehmen	—	—	—	373
832	Eisenbahnen	—	13 232	—	13 290
833	Schifffahrt	2	2	2	2
834	Häfen und Umschlag	—	20	—	—
835	Flughäfen und Luftverkehr	55	114	55	112
839	Sonstige Verkehrsunternehmen	5 315	—	5 070	—
84	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	—	—	—	—
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	5 343	262	2 813	303
851	Bergbau	—	21	—	21
852	Industrielle Unternehmen	309	220	2 540	260
853	Banken und Kreditinstitute	5 015	—	255	—
859	Sonstiges	20	21	18	22

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1989		1988	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	13	15	12	15
861	Staatsbäder	—	—	—	—
862	Lotterie, Lotto, Toto	—	—	—	—
869	Sonstiges	13	15	12	15
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	567	258	591	291
871	Allgemeines Grundvermögen	567	258	590	291
872	Allgemeines Kapitalvermögen	0	—	0	—
873	Sondervermögen	—	—	—	—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	267 150	55 871	257 358	55 117
91	Steuern und allgemeine Finanzaufweisungen	234 001	12 445	217 350	12 137
92	Schulden	32 163	33 351	39 404	33 158
93	Versorgung	85	10 494	96	10 268
931	Versorgung der Beamten und Richter	3	2 008	3	1 875
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	0	2 948	1	2 814
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	—	509	—	436
934	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungs- gesetz vom Bund übernommen worden sind	—	41	—	43
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffent- lichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienst- stellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	21	2 338	27	2 474
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichs- arbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131) ...	61	2 650	65	2 627
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	—	432	—	350
95	Rücklagen	—	—	—	—
96	Sonstiges	901	339	508	223
97	Abwicklung der Vorjahre	—	—	—	—
98	Globalposten	—	-1 190	—	-1 019
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	—	—	—	243
988	Globale Mehrausgaben/Globale Mindereinnahmen	—	—	—	—
989	Globale Minderausgaben/Globale Mehreinnahmen	—	-1 190	—	-1 262
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	288 150	288 150	275 400	275 400

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen**
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen**

— Millionen DM —

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Ubrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
0	Allgemeine Dienste	367	—	664	9	0	2	—	572	574
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	31	—	104	3	0	—	—	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	28	—	55	1	—	—	—	537	537
03	Verteidigung	69	—	496	3	0	2	—	30	32
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2	—	6	2	—	0	—	0	0
05	Rechtsschutz	238	—	3	0	—	—	—	5	5
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	44	—	51	0	—	—	—	12	12
13	Hochschulen	—	—	1	—	—	—	—	—	—
14	Förderung des Bildungswesens ...	—	—	—	—	—	—	—	3	3
15	Sonstiges Bildungswesen	—	—	1	—	—	—	—	0	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	44	—	49	0	—	—	—	8	8
19	Ubrige Bereiche aus 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegs- folgeaufgaben, Wiedergutmachung	0	—	17	0	1	0	—	8	9
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	—	—	3	—	—	—	—	—	—
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	0	—	11	—	0	—	—	—	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	—	—	1	—	1	—	—	0	1
241	Kriegsopferversorgung (Leistun- gen und Einrichtungen)	—	—	0	—	—	—	—	—	—
247	Kriegsopferfürsorge	—	—	1	—	1	—	—	—	1
249	Vertriebene und Flüchtlinge, Sonstiges	—	—	1	—	—	—	—	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	—	—	1	0	—	0	—	8	8
29	Ubrige Bereiche aus 2	—	—	0	0	—	—	—	0	0
3	Gesundheit und Sport	200	—	3	0	0	—	—	—	0
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	—	0	—	0	—	—	—	0
312	Krankenhäuser und Heilstätten ..	—	—	—	—	0	—	—	—	0
319	Ubrige Bereiche aus 31	0	—	0	—	—	—	—	—	—
32	Sport	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktor- sicherheit, Strahlenschutz	200	—	3	0	—	—	—	—	—
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste	6	—	13	—	159	4	—	142	306
41	Wohnungswesen	6	—	13	—	138	0	—	142	280
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	—	—	—	—	21	4	—	—	26
44	Städtebauförderung	—	—	—	—	0	—	—	—	0

— Millionen DM —

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Ubrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	9	—	23	0	18	—	—	10	28
52	Verbesserung der Agrarstruktur ..	—	—	4	—	18	—	—	8	26
521	Flurbereinigung	—	—	—	—	1	—	—	—	1
522	Einzelbetriebliche Förderung, Verbesserung der Marktstruktur, Wirtschaftswege	—	—	—	—	17	—	—	8	25
528	EWG-Ausrichtungsfonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—
529	Ubrige Bereiche aus 52	—	—	4	—	—	—	—	0	0
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	0	—	13	—	—	—	—	—	—
533	Gasölverbilligung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
539	Ubrige Bereiche aus 53	0	—	13	—	—	—	—	—	—
59	Ubrige Bereiche aus 5	9	—	5	0	—	—	—	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1 654	—	49	0	1	—	—	15	16
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	—	—	1	—	—	—	—	0	0
622	Sonstige Energieformen	—	—	1	—	—	—	—	—	—
626	Erdölversorgung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
629	Ubrige Bereiche aus 62	—	—	—	—	—	—	—	0	0
63	Bergbau, und verarbeitendes Ge- werbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Handel	—	—	—	—	0	—	—	—	0
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	—	—	—	—	1	—	—	—	1
69	Ubrige Bereiche aus 6	1 654	—	48	0	—	—	—	15	15
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	654	—	107	8	51	0	—	0	52
72	Straßen	1	—	86	3	6	0	—	0	6
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	53	—	6	0	0	—	—	0	0
74	Schienenverkehr	—	—	—	—	45	—	—	—	45
75	Luftfahrt	313	—	4	1	—	—	—	—	—
79	Ubrige Bereiche aus 7	287	—	31	4	—	—	—	—	—
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	—	—	10 823	500	—	—	—	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	—	—	10 457	300	—	—	—	0	0
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	—	—	367	200	—	—	—	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	—	234 001	7	—	—	—	—	190	190
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen ..	—	234 001	—	—	—	—	—	—	—
92	Schulden	—	—	—	—	—	—	—	190	190
93	Versorgung	—	—	1	—	—	—	—	—	—
99	Ubrige Bereiche aus 9	—	—	6	—	—	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen	2 934	234 001	11 758	518	231	7	—	950	1 187

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse von					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen						
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
72	—	—	104	176	—	—	222	—	—	—	—	457	5
72	—	—	94	166	—	—	222	—	—	—	—	418	52
20	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	21	521
52	—	—	94	146	—	—	—	—	—	—	—	171	522
—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	150	528
—	—	—	0	0	—	—	72	—	—	—	—	76	529
—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	14	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	533
—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	14	539
—	—	—	10	10	—	—	0	—	—	—	—	25	59
6	—	1	95	101	—	—	107	—	—	—	—	1 928	6
—	—	1	0	1	—	—	—	—	—	—	—	2	62
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	622
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	626
—	—	1	0	1	—	—	—	—	—	—	—	1	629
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
0	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—	0	64
6	—	—	—	6	—	—	60	—	—	—	—	67	65
—	—	—	95	95	—	—	47	—	—	—	—	1 858	69
77	0	—	6	83	17	—	95	—	—	7	—	1 023	7
7	0	—	1	8	—	—	48	—	—	—	—	132	72
1	—	—	4	5	16	—	5	—	—	7	—	92	73
69	—	—	—	69	—	—	—	—	—	—	—	115	74
—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	320	75
—	—	—	0	0	1	—	41	—	—	—	—	364	79
—	—	—	0	0	—	—	2	—	—	—	—	11 326	8
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10 759	81
—	—	—	0	0	—	—	—	—	—	—	—	567	87
—	—	—	—	—	45	26	13	—	—	—	—	234 282	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	234 001	91
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	92
—	—	—	—	—	45	26	13	—	—	—	—	85	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	99
619	15	1	1 989	2 624	433	26	1 775	—	20	7	—	255 282	

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen			
Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
14	132	—	1 992	2 138	—	—	223	223	—	75 478	0
—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	8 601	01
—	—	—	1 877	1 877	—	—	—	—	—	9 271	02
14	132	—	113	259	—	—	223	223	—	55 256	03
—	0	—	0	0	—	—	—	—	—	1 924	04
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	426	05
1 046	—	—	1 805	2 851	—	—	—	—	—	13 677	1
1 001	—	—	—	1 001	—	—	—	—	—	1 064	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 711	14
—	—	—	102	102	—	—	—	—	—	558	15
33	—	—	1 677	1 710	—	—	—	—	—	10 125	16
12	—	—	27	39	—	—	—	—	—	219	19
7	0	—	969	975	—	—	305	305	—	96 307	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50 162	22
7	—	—	1	7	—	—	—	—	—	19 499	23
—	—	—	—	—	—	—	39	39	—	14 396	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 579	241
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	740	243
—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	900	244
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 373	247
—	—	—	—	—	—	—	37	37	—	804	249
—	—	—	20	20	—	—	266	266	—	9 734	25
—	—	—	940	940	—	—	—	—	—	940	27
—	0	—	8	8	—	—	—	—	—	1 575	29
26	—	—	166	192	—	—	7	7	—	1 015	3
—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	242	31
—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	3	312
—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	239	319
26	—	—	—	26	—	—	—	—	—	94	32
—	—	—	154	154	—	—	7	7	—	680	33
930	31	—	—	961	—	—	—	—	—	2 707	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 642	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42
—	22	—	—	22	—	—	—	—	—	125	43
930	9	—	—	939	—	—	—	—	—	939	44

— Millionen DM —

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweck- verbände	zu- sammen
						1	2	3	4
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	50	229	—	—	2 230	—	—	2 230
52	Verbesserung der Agrarstruktur ..	—	10	—	—	840	—	—	840
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	—	—	—	—	—	—	—	—
528	EWG-Ausrichtungsfonds	—	—	—	—	—	—	—	—
529	Übrige Bereiche aus 52	—	10	—	—	840	—	—	840
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	—	181	—	—	1 390	—	—	1 390
531	EWG-Garantiefonds	—	—	—	—	—	—	—	—
533	Gasölverbilligung	—	—	—	—	675	—	—	675
539	Übrige Bereiche aus 53	—	181	—	—	715	—	—	715
59	Übrige Bereiche aus 5	50	39	—	—	—	—	—	—
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	87	268	—	—	46	—	—	46
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	—	90	—	—	—	—	—	—
621	Kernenergie	—	—	—	—	—	—	—	—
622	Sonstige Energieformen	—	—	—	—	—	—	—	—
626	Erdölversorgung	—	13	—	—	—	—	—	—
629	Übrige Bereiche aus 62	—	77	—	—	—	—	—	—
63	Bergbau, und verarbeitendes Ge- werbe	—	51	—	—	—	—	—	—
64	Handel	—	44	—	—	—	—	—	—
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	—	—	—	—	46	—	—	46
69	Übrige Bereiche aus 6	87	84	—	—	—	—	—	—
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	1 240	2 067	—	—	139	—	—	139
72	Straßen	—	1 017	—	—	138	—	—	138
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	541	334	—	—	—	—	—	—
74	Schienenverkehr	—	—	—	—	—	—	—	—
75	Luftfahrt	235	193	—	—	1	—	—	1
79	Übrige Bereiche aus 7	464	524	—	—	—	—	—	—
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	26	212	—	—	—	0	—	0
81	Wirtschaftsunternehmen	26	30	—	—	—	—	—	—
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	—	182	—	—	—	0	—	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8 765	958	—	32 476	13 537	133	6	13 677
91	Allgemeine Finanzzuweisungen ..	—	—	—	—	12 445	—	—	12 445
92	Schulden	—	540	—	32 476	62	—	—	62
93	Versorgung	8 333	80	—	—	1 030	133	6	1 170
99	Übrige Bereiche aus 9	432	338	—	—	—	—	—	—
	Gesamtausgaben	41 605	19 376	21 873	32 476	23 882	780	746	25 409

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
—	371	—	63	434	—	—	131	131	5
—	—	—	—	—	—	—	34	34	52
—	—	—	—	—	—	—	2	2	522
—	—	—	—	—	—	—	—	—	528
—	—	—	—	—	—	—	32	32	529
—	356	—	—	356	—	—	96	96	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	531
—	—	—	—	—	—	—	—	—	533
—	356	—	—	356	—	—	96	96	539
—	15	—	63	78	—	—	1	1	59
—	3734	0	116	3850	—	—	321	321	6
—	23	—	41	64	—	—	—	—	62
—	23	—	40	63	—	—	—	—	621
—	—	—	—	—	—	—	—	—	622
—	—	—	—	—	—	—	—	—	626
—	—	—	1	1	—	—	—	—	629
—	3711	—	—	3711	—	—	220	220	63
—	—	—	63	63	—	—	—	—	64
—	—	—	—	—	—	—	100	100	65
—	—	0	12	12	—	—	1	1	69
8	463	2	667	1140	1	—	—	1	7
—	—	—	—	—	1	—	—	1	72
—	140	2	—	142	—	—	—	—	73
—	270	—	—	270	—	—	—	—	74
0	—	—	54	54	—	—	—	—	75
8	53	—	613	673	—	—	—	—	79
—	9458	—	—	9458	—	—	—	—	8
—	9458	—	—	9458	—	—	—	—	81
—	—	—	—	—	—	—	—	—	87
1	—	911	—	912	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	91
—	—	—	—	—	—	—	—	—	92
0	—	911	—	911	—	—	—	—	93
1	—	—	—	1	—	—	—	—	99
34 773	16 581	52 238	5 994	109 586	37	—	1 342	1 379	

— Millionen DM —

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnahmen	Erwerb von			Darlehen an				zu- samme-
			beweglichem Vermögen	unbeweg- lichem Vermögen	Beteiligungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
			18	19	20	21	22	23	24	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	9	3	—	4	—	—	—	3	
52	Verbesserung der Agrarstruktur ..	—	—	—	4	—	—	—	—	
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	—	—	—	4	—	—	—	—	
528	EWG-Ausrichtungsfonds	—	—	—	—	—	—	—	—	
529	Übrige Bereiche aus 52	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	
531	EWG-Garantiefonds	—	—	—	—	—	—	—	—	
533	Gasölverbilligung	—	—	—	—	—	—	—	—	
539	Übrige Bereiche aus 53	—	—	—	—	—	—	—	—	
59	Übrige Bereiche aus 5	9	3	—	—	—	—	—	3	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0	2	—	—	53	—	—	3 025	3 078
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	—	—	—	—	—	—	—	70	70
621	Kernenergie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
622	Sonstige Energieformen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
626	Erdölversorgung	—	—	—	—	—	—	—	70	70
629	Übrige Bereiche aus 62	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	Bergbau, und verarbeitendes Ge- werbe	—	—	—	—	—	—	—	205	205
64	Handel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	—	—	—	—	53	—	—	—	53
69	Übrige Bereiche aus 6	0	2	—	—	—	—	—	2 750	2 750
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	4 939	389	369	—	88	—	—	158	248
72	Straßen	4 291	97	368	—	8	—	—	3	1
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	585	61	1	—	—	—	—	155	155
74	Schienenverkehr	—	—	—	—	80	—	—	—	80
75	Luftfahrt	38	187	—	—	—	—	—	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7	26	44	—	—	—	—	—	—	—
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	64	1	8	242	—	—	—	114	114
81	Wirtschaftsunternehmen	—	0	—	242	—	—	—	114	114
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	64	0	8	—	—	—	—	—	—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	Allgemeine Finanzzuweisungen ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	Schulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	Versorgung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	Übrige Bereiche aus 9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gesamtausgaben	6 296	1 431	463	1 313	2 325	21	—	6 167	8 510

— Millionen DM —

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche			zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche			
Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige			Länder	Gemein- den u. Sonstige				
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
935	—	—	10	945	—	—	—	—	—	4 038	5
935	—	—	—	935	—	—	—	—	—	1 823	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	522
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	528
935	—	—	—	935	—	—	—	—	—	1 816	529
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 023	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	531
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	675	533
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 348	539
—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	192	59
3 033	—	—	738	3 771	—	—	242	242	—	11 664	6
60	—	—	35	95	—	—	—	—	—	318	62
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	621
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	622
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	626
60	—	—	35	95	—	—	—	—	—	173	629
—	—	—	569	569	—	—	242	242	—	4 997	63
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	64
2 973	—	—	134	3 107	—	—	—	—	—	3 306	65
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 935	69
2 273	196	—	445	2 914	—	—	7	7	—	13 449	7
1 305	196	—	—	1 501	—	—	—	—	—	7 423	72
26	—	—	40	66	—	—	7	7	—	1 890	73
942	—	—	405	1 347	—	—	—	—	—	1 697	74
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	708	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 731	79
—	3	—	3 794	3 797	—	—	21	21	—	13 944	8
—	—	—	3 794	3 794	—	—	21	21	—	13 687	81
—	3	—	0	3	—	—	—	—	—	258	87
—	—	—	—	—	273	—	—	273	—1 190	55 871	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 445	91
—	—	—	—	—	273	—	—	273	—	33 351	92
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 494	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—1 190	—419	99
8 262	362	—	9 919	18 544	273	—	803	1 077	—1 190	288 150	

Teil IV
Übersicht
über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1987 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1987 1 000 DM
Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
Erläuterungen			
10 02/380 04 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	768	10 02/980 04 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlen- strukturgesetzes	688
10 07/380 02 Beiträge gemäß § 10 des Absatzfonds- gesetzes	89 073	10 07/980 02 Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatz- fonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes zu erheben hat	89 073
Summe	89 841	Summe	89 761
Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr			
12 03/380 02 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	-123 062		
12 03/380 03 Befahrungsabgaben, die für Dritte erho- ben werden	9 426	12 03/980 01 Durchleitung von Fremdgeldern	132 416
Summe	132 488	Summe	132 416
Epl. 15 - Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit			
15 02/380 02 Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Ju- gendmarken	8 339	15 02/980 02 Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmar- ken e. V"	8 172
Summe	8 339	Summe	8 172
Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung			
60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	- 276	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds	- 276
Summe	- 276	Summe	- 276
Gesamtsumme	230 392	Gesamtsumme	230 073

Teil
A. Übersicht über die Planstelle
— ohr
i:

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
													in de				
Bundespräsidialamt . a)	1	—	1	—	—	2	—	—	6	—	—	10	6	3	3	—	1
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung a)	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	3	1	2	2	—	—
Deutscher Bundestag a)	—	1	2	—	—	9	—	—	41	—	—	53	41	74	48	10	17
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages a)	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	4	3	5	5	—	1
Bundesrat a)	—	1	1	—	—	1	—	—	6	—	—	9	3	8	4	1	1
Bundeskanzleramt .. a)	1	—	5	—	—	14	—	—	28	—	—	48	17	40	17	4	7
b)	4	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	8	5	6	2	1	1
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung a)	1	2	4	—	—	6	—	—	18	—	—	31	14	36	24	6	8
Auswärtiges Amt a)	2	—	10	—	—	21	—	—	55	—	—	88	33	138	83	23	27
b)	—	—	17	—	—	51	—	—	91	—	—	159	135	317	252	88	79
Bundesminister des Innern ¹⁾ a)	2	—	9	—	1	14	1	—	73	—	—	100	23	107	58	12	20
b)	—	—	1	2	2	8	1	8	17	24	—	63	102	321	452	207	108
Bundesminister der Justiz a)	1	—	6	—	—	13	—	—	45	—	—	65	17	62	20	10	10
b)	—	—	—	1	—	—	—	1	—	4	—	6	36	325	264	69	69
Bundesminister der Finanzen a)	2	—	9	—	—	22	—	—	100	—	—	133	36	187	98	25	34
b)	—	—	—	—	18	2	—	—	34	20	—	74	61	281	370	192	90
Bundesminister für Wirtschaft a)	2	—	7	—	—	24	—	—	82	—	—	115	39	185	100	19	34
b)	—	—	—	2	2	1	—	2	23	39	52	121	32	195	398	111	73
Bundesminister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten .. a)	2	—	6	—	—	11	—	—	46	—	—	65	25	110	66	16	21
b)	—	—	—	—	—	2	—	2	19	37	60	120	7	91	222	57	37
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung a)	2	—	7	—	—	12	—	—	61	—	—	82	25	91	40	10	16
b)	—	—	—	1	—	—	1	1	—	10	6	19	5	37	42	8	9
Bundesminister für Verkehr a)	1	—	8	—	—	12	—	—	57	—	—	78	23	137	74	19	25
b)	—	—	—	—	—	2	9	1	6	18	5	41	69	285	453	150	95
Bundesminister für das Post- u. Fernmeldewesen b)	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	1	4	7	1	1
Bundesminister der Verteidigung a)	3	—	9	—	—	24	—	—	116	—	—	152	53	266	137	33	48
b)	—	—	1	—	9	4	3	19	14	80	—	130	277	1 195	1 850	694	4 01
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit a)	1	—	4	—	—	8	—	—	39	—	—	52	23	68	36	10	13
b)	—	—	—	1	—	—	—	2	11	39	111	164	7	89	213	50	35
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ... a)	1	—	5	—	—	9	—	—	33	—	—	48	19	80	43	11	15
b)	—	—	—	1	1	—	—	1	4	14	12	33	6	73	93	45	21
Bundesverfas- sungsgericht a)	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	4	1	3	1	—	—
Bundesrechnungs- hof a)	1	—	1	—	—	8	—	—	52	—	—	62	6	53	22	6	8

Personalübersicht
Beamten
stellen —
Wirtschaftshaushaltsplan 1989

Besoldungsgruppen																				Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst								
A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9mZ	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	Zus.	A 5eZ	A 5	A 4	A 3/4	A 3	A 2/3	Zus.		
3	—	1	—	11	1	3	2	1	2	—	9	—	6	2	—	—	—	8	50	
1	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	
51	36	14	1	196	30	84	85	83	20	1	303	—	177	57	—	—	3	237	962	
4	3	—	—	13	1	1	1	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	2	35	
4	3	—	—	17	1	3	—	1	1	—	6	—	11	7	—	—	4	22	70	
16	9	1	—	66	7	18	10	6	—	—	41	—	20	12	—	—	3	35	268	
9	2	—	—	21	2	3	5	—	—	—	10	—	4	3	—	—	—	7	60	
12	13	2	2	56	3	9	5	6	—	—	23	—	9	7	—	—	4	20	210	
93	56	39	12	382	19	50	60	39	8	1	177	—	33	33	—	—	18	84	1008	
204	307	172	55	891	18	59	183	163	21	7	451	—	34	69	—	—	27	130	2423	
57	29	7	1	259	20	45	19	3	9	—	96	—	19	25	—	—	11	55	710	
545	1257	1419	636	4089	721	1907	3214	5461	5862	513	17678	—	70	135	—	—	49	254	23166	
24	10	5	1	94	10	24	12	7	1	—	54	—	12	16	—	—	7	35	357	
123	209	20	4	441	36	104	72	53	—	—	265	11	55	79	—	13	10	168	1574	
106	45	—	—	452	35	82	36	3	—	—	156	—	26	27	—	—	14	67	1154	
1448	3056	3111	1548	9764	922	2161	6008	7168	2433	1278	19970	—	354	787	—	—	280	1421	32133	
63	27	6	—	284	18	37	22	25	7	—	109	—	31	38	—	—	11	80	931	
120	150	133	18	477	10	26	70	75	31	11	223	—	11	14	—	—	6	31	1588	
39	20	8	2	178	10	24	14	6	14	—	68	—	15	25	—	—	11	51	579	
17	38	30	9	105	2	6	10	10	6	—	34	—	1	—	—	—	—	1	637	
38	18	6	—	167	5	12	8	9	4	1	39	—	19	25	—	—	6	50	504	
60	64	30	6	191	4	10	10	4	1	—	29	2	11	8	—	4	1	26	357	
49	21	1	—	209	4	10	10	3	—	—	27	—	10	13	—	—	6	29	596	
1185	768	455	66	3039	120	308	979	1060	311	91	2869	—	40	22	—	—	—	62	6968	
22	33	10	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	
132	50	32	—	593	77	182	161	150	62	1	633	—	135	142	—	—	65	342	2209	
1714	3796	3955	1256	11568	355	809	3695	4664	2028	718	12269	—	265	307	14	—	72	658	28641	
30	14	—	1	127	4	11	6	5	—	—	26	—	11	18	—	—	9	38	380	
42	112	95	49	316	3	10	42	55	27	11	148	—	1	1	—	—	—	2	989	
24	11	9	—	114	10	25	16	7	1	—	59	—	6	10	—	—	4	20	394	
25	30	32	16	117	1	6	13	14	5	1	40	—	4	4	—	—	1	9	416	
4	4	3	—	23	2	5	4	3	—	—	14	—	6	5	—	—	3	14	60	
29	2	1	1	264	6	15	9	2	—	—	32	—	3	3	—	—	—	6	451	

- a) - Oberste Bundesbehörde
b) - Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst			
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13
Bundesminister für wirtschaftl. Zusammenarbeit a)	1	—	3	—	—	8	—	—	27	—	—	39	17	65	36	9
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau a)	1	—	3	—	—	8	—	—	30	—	—	42	17	45	28	7
b)	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	3	16	31	13
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen a)	1	—	4	—	—	3	—	—	16	—	—	24	9	19	12	4
b)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	2	3	6	7
Bundesminister für Forschung u. Technologie a)	1	—	4	—	—	9	—	—	35	—	—	49	23	97	52	14
b)	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	5	—	7	11	4
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft a)	1	—	3	—	—	7	—	—	25	—	—	36	12	48	25	6
Bundesschuldenverwaltung b)	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	4	—	4	2	3
Zivile Verteidigung . b)	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	—	5	6	24	45	16
Summe a)	30	4	111	—	1	248	2	—	996	—	—	1 392	486	1 929	1 034	255
Summe b)	1	—	19	9	32	73	16	40	233	288	247	958	754	3 273	4 713	1 716
Insgesamt	31	4	130	9	33	321	18	40	1 229	288	247	2 350	1 240	5 202	5 747	1 971
¹⁾ darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz . a)	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	5	2	7	5	2
b)	—	—	—	—	—	5	—	—	2	1	—	8	11	51	76	50
Gesamt.....	—	—	—	—	1	5	1	—	5	1	—	13	13	58	81	52

**B. Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
— ohne Leerstellen —
im Bundeshaushaltsplan 1989**

- a) Bundesverfassungsgericht und
Oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen										Gesamtzahl der Planstellen	
	Besoldungsordnung R											
	R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1		
Bundesminister der Justiz	a)	3	1	37	3	224	—	—	25	—	—	293
	b)	—	—	1	—	—	—	1	29	131	3	165
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	2	—	16	—	50	—	—	—	—	—	68
Bundesminister der Verteidigung	b)	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	23
Bundesverfassungsgericht	a)	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Summe	a)	19	1	53	3	274	—	—	25	—	—	375
Summe	b)	—	—	1	—	—	—	1	32	151	3	188
Insgesamt		19	1	54	3	274	—	1	57	151	3	563

**C. Übersicht über die Planstellen der Professoren und Hochschulassistenten
— ohne Leerstellen —
im Bundeshaushaltsplan 1989**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen	
	Besoldungsordnung C					
	C 4	C 3	C 2	C 1		
Auswärtiges Amt	a)	—	1	1	—	2
Bundesminister des Innern	b)	—	20	17	—	37
Bundesminister der Finanzen	b)	—	5	6	—	11
Bundesminister für Verkehr	b)	—	1	3	—	4
Bundesminister der Verteidigung	b)	120	131	87	13	351
Summe	a)	—	1	1	—	2
Summe	b)	120	157	113	13	403
Insgesamt		120	158	114	13	405

D. Übersicht über die Stellen
ima) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt.....	a)	—	—	1	1	—	—	3	3
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung ..	a)	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutscher Bundestag	a)	3	11	2	8	—	—	7	30
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	a)	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesrat	a)	—	—	—	—	—	—	1	—
Bundeskanzleramt	a)	—	1	—	—	—	—	2	8
	b)	—	—	—	—	—	—	—	—
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	a)	1	6	29	46	13	2	14	69
Auswärtiges Amt	a)	—	2	15	20	5	—	17	28
	b)	—	1	12	35	31	—	9	47
Bundesminister des Innern	a)	—	1	5	1	—	—	5	10
	b)	—	5	24	56	53	3	110	268
Bundesminister der Justiz	a)	—	1	—	1	—	—	—	1
	b)	1	—	1	—	—	—	2	6
Bundesminister der Finanzen.....	a)	1	—	3	1	—	1	9	6
	b)	1	—	5	7	65	25	103	233
Bundesminister für Wirtschaft	a)	—	3	8	—	2	—	32	41
	b)	—	3	21	173	77	30	112	178
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	a)	—	1	—	—	—	—	10	10
	b)	—	1	—	88	116	5	51	115
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	1	—	2	1	—	—	10	15
	b)	—	—	5	15	4	2	13	15
Bundesminister für Verkehr	a)	—	—	3	4	—	15	17	20
	b)	—	2	22	126	189	54	462	380
Bundesminister der Verteidigung ..	a)	—	2	17	18	11	15	27	17
	b)	—	15	53	211	325	72	539	1 041
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	a)	—	—	1	6	—	—	2	4
	b)	—	—	16	46	50	3	13	44
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	a)	—	2	3	1	1	3	7	3
	b)	—	1	1	36	27	4	26	23
Bundesverfassungsgericht	a)	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesrechnungshof	a)	—	—	—	—	—	—	—	1
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	a)	1	3	7	11	1	—	11	17
	b)	—	—	1	3	2	3	1	6
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	a)	—	—	5	4	2	11	7	8
	b)	—	—	3	10	51	43	91	40
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	a)	—	5	—	2	2	—	2	4
	b)	—	—	2	8	21	—	4	12
Bundesminister für Forschung und Technologie	a)	—	—	—	1	1	—	8	4
	b)	—	—	6	14	22	—	3	3
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	a)	—	1	1	9	—	—	—	1
Bundesschuldenverwaltung	b)	—	—	—	—	—	—	2	11
Zivile Verteidigung	b)	—	2	2	6	23	2	22	70
Summe	a)	7	25	103	141	47	49	191	300
Summe	b)	2	30	174	834	1 056	246	1 563	2 492
Insgesamt		9	55	277	975	1 103	295	1 754	2 792

1) ohne Schreib- und Fernschreibdienst

**der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1989**

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII ¹⁾ Kr. III	VIII ¹⁾ Kr. II	IX b ¹⁾ Kr. I	X			
3	—	5	7	—	7	7	—	—	2	7	46	20
—	—	1	—	—	3	—	1	1	—	1	7	2
14	—	52	55	—	207	41	9	11	7	53	513	224
1	—	2	1	—	7	2	1	—	—	6	20	5
1	—	9	14	—	14	—	4	—	3	4	50	5
4	—	12	20	—	38	17	1	7	12	44	166	39
—	—	1	1	—	7	1	—	—	—	6	16	11
31	2	27	38	—	44	20	26	2	23	56	449	29
10	—	48	68	—	56	37	28	10	28	189	561	121
16	—	121	320	—	799	122	10	4	11	52	1 590	778
8	—	15	40	—	88	23	20	—	11	93	320	71
101	6	344	1 021	—	569	1 454	437	46	64	787	5 348	3 259
2	—	13	35	—	54	24	3	2	13	52	202	29
8	—	56	145	—	164	362	242	136	32	454	1 609	167
10	—	31	54	—	83	41	3	2	19	162	426	72
141	—	340	384	—	762	1 559	320	65	120	1 516	5 646	2 525
6	—	31	93	—	59	21	—	2	14	159	471	65
183	—	216	207	—	256	204	66	9	18	139	1 892	273
1	—	10	58	—	31	5	8	—	3	71	208	42
162	—	209	276	—	434	176	98	8	7	125	1 871	924
3	—	8	53	—	49	8	5	2	5	76	238	61
6	—	21	36	—	77	70	16	—	9	85	374	58
7	—	27	72	—	80	6	11	—	38	122	422	41
283	64	383	833	—	1 428	1 209	522	70	172	502	6 701	8 252
28	—	69	188	—	257	166	10	1	2	333	1 161	198
862	29	1 297	4 128	480	5 992	7 709	17 361	519	71	11 005	51 726	84 524
5	—	9	18	—	32	5	13	—	5	53	153	23
105	—	268	243	—	152	112	90	3	20	135	1 300	351
1	—	7	13	—	34	22	3	—	1	52	153	33
21	—	22	32	—	53	16	4	3	—	46	315	37
1	—	4	18	—	5	—	—	1	1	11	41	9
3	—	1	23	—	29	6	2	—	12	15	92	7
3	—	10	22	—	39	5	2	—	5	42	179	25
6	—	2	2	—	4	2	1	—	—	9	42	1
5	—	15	19	—	33	10	1	1	—	48	169	30
28	—	11	14	—	24	28	7	8	3	49	410	20
2	—	18	13	—	17	8	5	2	14	28	122	24
6	—	26	8	—	27	12	6	6	6	22	166	16
8	—	9	22	—	36	11	—	—	9	50	159	28
3	—	21	20	—	30	9	8	1	—	4	144	46
4	—	2	21	—	28	8	3	—	—	28	106	9
7	—	17	8	—	58	67	32	1	4	12	219	14
59	—	105	49	—	67	145	28	1	5	83	669	447
161	2	435	965	—	1 330	493	159	44	227	1 755	6 434	1 212
1 997	99	3 460	7 727	480	10 903	13 257	19 248	880	542	15 031	80 038	101 703
2 158	101	3 895	8 692	480	12 233	13 750	19 407	924	769	16 786	86 472	102 915

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1989

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B10	Generale	1	3
B9	Generalleutnante, Vizeadmirale usw.	7	14
B7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	53
B6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.	26	112
	zusammen Generale	41	182
B3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	150	219
A16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	51	857
A15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	422	2 144
A14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	334	5 381
A13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	51	4 953
A12	Hauptleute, Kapitänleutnante	84	1 101
A11	Hauptleute, Kapitänleutnante	127	10 539
A10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	65	9 845
A9	Leutnante, Leutnante z.S.	—	6 899
	zusammen übrige Offiziere	1 284	41 938
A10	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	—	27
A9mZ	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	38	1 096
A9	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	175	5 034
A8mZ	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	70	22 185
A7mZ	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner	3	29 050
A7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	—	28 023
A6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	—	38 177
A5	Unteroffiziere, Maate	—	37 223
	zusammen Unteroffiziere	286	160 815
A4	Hauptgefreite	—	20 656
A3	Obergefreite	—	21 813
A2	Gefreite	—	22 985
	zusammen Mannschaften	—	65 454
	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 611	268 389
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	—	218 000
	Wehrübende	—	7 000

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat weist auf den wesentlichen Beitrag hin, den die Finanzpolitik der Bundesregierung zu dem nunmehr über 6 Jahre anhaltenden stetigen Wachstum der Wirtschaft geleistet hat. Wichtigster Antriebsmotor der ungebrochenen konjunkturellen Entwicklung ist der kräftige private Verbrauch. Er wird insbesondere begünstigt durch die in diesem Jahr in Kraft getretene zweite Stufe der Steuerreform im Umfang von fast 14 Mrd. DM. Der beträchtliche Zuwachs der Realeinkommen der Bürger, der in den Jahren 1986/1987 insgesamt 8 1/2 % betrug, setzt sich auch in diesem Jahre dank einer erfolgreichen Stabilitätspolitik fort. Durch das beschleunigte Konjunkturtempo steigt die Zahl der Beschäftigten weiter. Selbst der anhaltende Zustrom zum Arbeitsmarkt, vor allem durch Aussied-

ler, hat sich auf die Arbeitslosenquote nicht verschärfend ausgewirkt. Die Jugendarbeitslosigkeit ist deutlich zurückgegangen. Die Hoffnungen sind berechtigt, daß die Volkswirtschaft mit dieser wirtschaftlichen Dynamik auch in das Jahr 1989 gehen wird.

2. Der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung verbessert auch die finanzwirtschaftlichen Aussichten. Der Bundesrat erwartet, daß Steuermehreinnahmen genutzt werden, um die Nettokreditaufnahme zurückzuführen, soweit sie nicht zur Deckung zwangsläufiger Mehrausgaben benötigt werden.
3. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, Bundesbankgewinne künftig nicht mehr in vollem Umfang als laufende Deckungsmittel einzusetzen und über den Ansatz hinausgehende Beträge unmittelbar zur Tilgung der Schulden zu nutzen. Dadurch werden vor allem die Veranschlagungsrisiken gemindert.
4. Der Bundesrat hält es für vertretbar, daß die Ausgaben des Bundes 1989 vorübergehend stärker steigen, als dies vom Finanzplanungsrat für den öffentlichen Gesamthaushalt empfohlen worden ist. Mögliche Einsparungen, beispielsweise bei dollarkursabhängigen Ausgaben, sollten nach Auffassung des Bundesrates dazu genutzt werden, für investive und zukunfts wirksame Bereiche zusätzliche Mittel bereitzustellen.
5. Hinsichtlich des Vollzugs der beschlossenen globalen Minder- ausgaben weist der Bundesrat vorsorglich darauf hin, daß die Haushaltspläne gemeinsam finanzierter Einrichtungen nur ein- vernehmlich geändert werden können.

Zum Entwurf des Haushaltsplans

6. Einzelplan 01 - Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Kapitel 01 03 - Bundespräsidialamt

Titel 422 01 - Bezüge der planmäßigen Beamten
(S. 6)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auch der künftige Generalsekretär des Wissenschaftsrats auf eine Stelle beim Bundespräsidialamt berufen werden kann.

Begründung:

Traditionell wird der Generalsekretär des Wissenschaftsrates auf eine Stelle im Bundespräsidialamt berufen und anschließend für die Tätigkeit beim Wissenschaftsrat beurlaubt. Seine Stelle wird als Leerstelle weitergeführt. Dementsprechend ist im Bundeshaushaltsplan 1988 eine Leerstelle - "Ministerialdirektor, Besoldungsgruppe B9" ausgewiesen. Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1989 ist eine Leerstelle nicht mehr enthalten, obwohl damit gerechnet werden kann, daß ein neuer Generalsekretär durch den Wissenschaftsrat eingestellt wird.

Die gesamtstaatliche Bedeutung des Wissenschaftsrates und der Rang und die Funktion seines Generalsekretärs gebieten auch künftig eine haushaltsmäßige Verankerung und Absicherung beim Bund.

Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Kapitel 06 02 - Allgemeine Bewilligungen

7. Titel 681 22 - Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Vorhaben
(S. 44) aus den Bereichen Kunst und Kultur

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Bund die Veranstaltung "Theater der Welt" auch 1989 entsprechend der bisherigen Praxis in Höhe von einem Drittel der Gesamtkosten fördern kann.

Begründung:

Die Veranstaltung "Theater der Welt", ein Festival der Deutschen Sektion des Internationalen Theaterinstituts, findet 1989 in Hamburg statt. Bei diesem Festival handelt es sich um das bedeutende international beschickte Theater-treffen, das alle 2 Jahre in der Bundesrepublik stattfindet. Die bisherigen Planungen, die auch auf in Aussicht stehende Bekundungen des Bundesministeriums des Innern gestützt waren, gehen von einem Zuschuß des Bundes nicht in Höhe von 850.000,-- DM, sondern in Höhe von 950.000,-- DM aus. Hamburg selbst stellt für die Veranstaltung 1,9 Mio DM bereit. Um die bereits weitgehend angelaufenen Planungen nicht zu gefährden und eine angemessene Darstellung der internationalen Theaterszene zu ermöglichen, muß der ursprünglich ins Auge gefaßte Betrag zur Verfügung gestellt werden.

8. Titel 685 25 - Zuschüsse an die im Arbeitskreis selbständiger
(S. 54) Kulturinstitute, Bonn, zusammengeschlossenen
Einrichtungen (ASKI)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine angemessene Stellenausstattung der Deutschen Schillergesellschaft sicherzustellen.

9. Kapitel 06 40 - Bewilligungen für Vertriebene, Flüchtlinge
(S. 395 ff.) und Kriegsgeschädigte

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Errichtung und Unterhaltung der Durchgangslager und Übergangsheime für Aussiedler geboten ist.

Begründung:

Aufgrund der stark gestiegenen Aussiedlerzahlen steigt die Belegung der Durchgangslager über ihre gegenwärtige Kapazität hinaus. Dadurch entstehen Aufwendungen, die über die finanziellen Möglichkeiten der Länder hinausgehen. Auch die Verweildauer der in Übergangsheimen untergebrachten Aussiedler wird voraussichtlich zwei Jahre übersteigen. Die Verweildauer geht damit über die ursprüngliche Zweckbestimmung von solchen "Übergangs"-Heimen erheblich hinaus. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Bund sich über den mit Bundesmitteln finanzierten, aber erst ab 1990 zur Verfügung stehenden zusätzlichen Wohnraum hinaus schon an der Schaffung, Ausstattung und Herrichtung von dringend benötigten zusätzlichen Durchgangslagerplätzen und neuen Übergangsheimplätzen für Aussiedler sowie an den dadurch entstehenden Betriebskosten beteiligen muß.

Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

10. Titel 685 66 - Förderung von branchenübergreifenden Maßnahmen
(S. 61) zur Leistungssteigerung in kleinen und mittleren
Unternehmen sowie der Produktivität

Der Haushaltsvermerk "Die Ausgaben sind kw 1990." wird gestrichen.

Begründung:

Dieser Präjudizierung kann aus der Sicht des Bundesrates nicht zugestimmt werden. Bisher werden Betriebsberatungen anteilig von Bund und Ländern bezuschußt. Das RKW hat sich dabei als effiziente Beratungsorganisation erwiesen. Ein Rückzug des Bundes aus der Beratungsförderung hätte entweder eine faktische Einstellung des Beratungsdienstes zur Folge oder würde im Fall des Ausgleichs durch die Länder eine entsprechende Mittelaufstockung erfordern und zu entsprechenden haushaltsmäßigen Konsequenzen bei den Ländern führen. Deshalb haben sich auch die Wirtschaftsminister der Länder am 27./28. April 1988 in Wiesbaden einhellig für eine weitere Beteiligung des Bundes ausgesprochen.

11. Titel 685 81 - Zuwendung an die Deutsche Zentrale
(S. 68) für Tourismus e. V., Frankfurt (Main)

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,5 Mio DM
- fällig: Haushaltsjahr 1990 - ausgebracht.

Begründung:

Im Oktober 1987 hat das Direktorium der "American Society of Travel Agents" (ASTA) Hamburg als Standort für den ASTA-Weltkongreß 1990 ausgewählt. Bei der Zusammenkunft handelt es sich um eine große internationale Veranstaltung von bundesweiter Bedeutung.

Die ASTA ist die größte internationale Reisebüro-Organisation der Welt. Ihr gehören rd. 26.000 Mitglieder in 129 Staaten an.

Die ASTA nimmt erheblichen Einfluß auf den Reisemarkt. Aufgrund ihres weltweiten Zusammenschlusses kann sie international Reisetendenzen auslösen und lenken. Insbesondere von ihren jährlichen Weltkongressen gehen erhebliche Impulse für die Tourismus-Branche aus.

In den letzten Jahren fanden Kongresse in Rom, Singapur, Rio de Janeiro, Amsterdam und Houston/Texas statt. Für 1988 und 1989 stehen Budapest und Miami als Tagungsorte fest. In der Bundesrepublik Deutschland fand die Veranstaltung bisher erst einmal statt, und zwar 1979 in München. Das geschah mit starker Unterstützung der DZT.

Aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen ASTA-Konferenzen ist für die gastgebende Region mit Gesamtkosten von ca. 7,5 Mio DM zu rechnen. Diese Kosten sollten zu je einem Drittel von der norddeutschen Region, vom Bund und von der Privatwirtschaft getragen werden.

Die Unterstützung durch den Bund ist bei der Bedeutung des ASTA-Kongresses für Deutschland gerechtfertigt. Da die ASTA vor allem auf dem amerikanischen Markt, der zu den Schwerpunkten der deutschen Auslandswerbung zählt, Einfluß nimmt, ist gerade sie in der gegenwärtigen Situation von besonderer Bedeutung.

Da 1989 der Vertrag mit der ASTA endgültig geschlossen werden muß, ist es erforderlich, bis dahin die Finanzierung sicherzustellen und den Bundesbeitrag durch Ausweisung einer VE festzulegen.

Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

12. Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 01 - Seeschiffahrtshilfen

Titel 683 11 - Finanzbeiträge an die Seeschiffahrt
(S. 45)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, den Ansatz in angemessenem Umfang zu erhöhen.

Begründung:

Die rückläufige Entwicklung der deutschen Handelsflotte hielt auch 1988 an. Der Bestand der Handelsschiffe unter deutscher Flagge verringerte sich bis Mitte des Jahres 1988 auf 969 Schiffe mit 3,7 BRT. Innerhalb eines Jahres war somit ein Verlust von 177 Einheiten mit rd. 500.000 BRT zu verzeichnen. Die Ausflaggenquote deutscher Handelsschiffe erhöhte sich auf 54,4 %. Die Zahl der Bordarbeitsplätze auf deutschen Handelsschiffen schrumpfte auf 16 400.

Hauptursache für diese Entwicklung ist die im internationalen Bereich außergewöhnlich hohe Kostenbelastung der deutschen Seeschiffahrt, insbesondere bei den Personalkosten und Steuern. Die ohnehin nur einen Teilausgleich der Wettbewerbsnachteile der deutschen Flotte bewirkenden Finanzbeiträge dürfen daher nicht gekürzt werden.

Mit der Umgestaltung der Schiffahrtshilfen des Bundes ab 1. Juli 1987 sind die Finanzbeiträge zum tragenden Instrument der Schiffahrtsförderung geworden. Sie können diesem Anspruch angesichts der anhaltenden negativen Entwicklung der deutschen Handelsflotte weiterhin nur gerecht werden, wenn sie in angemessener Höhe erhalten bleiben.

**13. Kapitel 12 10 - Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen
und Bundesstraßen)**

**Titelgruppe 01 - Aufwendungen für den Straßenbauplan
(S. 203)**

**Der Ansatz für die Aufwendungen für den Straßenbauplan
(Unterhaltung und Neubau) von 6.250 Mio DM muß spürbar erhöht
werden."**

Begründung:

Die jährlichen Ausgaben für den Straßenbauplan belaufen sich seit 1981 auf rund 6,2 Mrd DM. Dagegen steigen seit Jahren - von Preissteigerungen abgesehen - die Aufwendungen für die Straßen- und Brückenerhaltung, für Lärmsanierung und Vorsorge, für die Landespflege und den Wasserschutz. Bereits begonnene Bundesstraßenneubauprojekte können deshalb nicht hinreichend finanziert werden; zugleich müssen rechtskräftige Ausbaumaßnahmen und infrastrukturell bedeutsame Neubauprojekte, die rechtskräftig werden, zurückgestellt werden. **Neben Mitteln für Neubauprojekte haben die Länder für die Erhaltung von Brücken und Straßen erhebliche Mittel für 1989 beim Bund angefordert, so daß eine spürbare Aufstockung der Haushaltsmittel notwendig ist.**

Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

14. Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,
(S. 36) Naturschutz

Es wird ein neuer Titel 882 70 mit der Zweckbestimmung "Zuschüsse zu Abwasserbeseitigungsmaßnahmen im Rahmen des Programmes 'Sanierung von Saar und Mosel/Sanierung grenzüberschreitender Gewässer'" geschaffen und angemessen dotiert.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 25.09.1987 in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1988 (Drs. 300/87 - Beschluß -) die Aufnahme eines Ansatzes in Höhe von 50 Mio DM für ein Programm zur Sanierung von Saar und Mosel empfohlen. Im gleichen Gesetzgebungsverfahren hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung beauftragt, "mit Rücksicht auf die durch grenzüberschreitende Zuflüsse verursachte Verschmutzung von Saar und Mosel und infolge davon auch des Rheins" bis Anfang Juni 1988 einen Bericht vorzulegen, aus dem "Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse (z.B. des Rheins)" hervorgehen.

Zur Vorbereitung dieses Berichtes, den die Bundesregierung bis heute noch nicht vorgelegt hat, wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Juni 1988 eine Untersuchung zu Befund und Vordringlichkeiten einer "Sanierung grenzüberschreitender Gewässer" vorgelegt. Schließlich hat der Bundesrat im Rahmen seiner EntschlieÙung vom 08.07.1988 über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme von Nord- und Ostsee (Drs. 271/88 - Beschluß) den Bund zu einem entscheidenden finanziellen Beitrag zu einem Programm der Sanierung grenzüberschreitender Gewässer aufgefordert. Zuvor hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 27.06.1988 (BT Drs 11/2612, S. 29 f.) bestätigt, daß mehr als die Hälfte der Verschmutzung von Nord- und Ostsee durch die Schadstoffzuführungen der Flüsse verursacht wird.

Die Dringlichkeit einer Sanierung beider Flußregionen besteht nach wie vor. Gleiches gilt für die rechtlichen Verpflichtungen des Bundes aus internationalen und nationalen Vereinbarungen

(Internationale Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen; Verwaltungsabkommen zwischen Rheinland-Pfalz, Saarland und Bund zum Ausbau der Saar).

Die Untersuchung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat die mittelfristigen Kosten des Sanierungsprogramms bis zum Jahr 1995 auf 2,14 Mrd DM veranschlagt und damit die Berechnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland bestätigt. Diesen Mittelbedarf innerhalb angemessener Zeit zu decken sind weder die beteiligten Länder und Kommunen noch die angeschlossenen Bürgernaushalte und Unternehmen in der Lage. Daher ist ein Saar-Mosel-Programm für den Bau von Abwasseranlagen im Einzugsgebiet von Saar und Mosel erforderlich. **Mit einem angemessenen Mittelansatz** könnte eine ausreichende Ausbauphase nach über einem Jahrzehnt abgeschlossen werden.

15. Kapitel 16 04 - Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

Titel 642 02 - Pauschalzahlungen an das Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem geplanten Nuklearen Entsorgungszentrum Gorleben
(S. 51)

Titel 642 03 - Erstattungen an das Land Niedersachsen zur Abgeltung von Billigkeitsleistungen für Schäden im Zusammenhang mit dem geplanten Nuklearen Entsorgungszentrum Gorleben
(S. 50)

Die Endlagerung radioaktiver Abfälle ist ein unabdingbarer Bestandteil der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Nach dem Atomgesetz (§ 9 a Abs. 3) ist es gesetzliche Aufgabe des Bundes, diese Endlager einzurichten.

Für die beiden Endlagervorhaben des Bundes in Niedersachsen, Gorleben und Salzgitter (Grube Konrad), sind die Planfeststellungsverfahren in Gang, aber noch nicht abgeschlossen. Nach Auffassung des Bundesrates ist der Bund verpflichtet, Land und betroffenen Gemeinden einen Ausgleich für nicht zumutbare Sonderbelastungen im Zusammenhang mit den nuklearen Entsorgungsprojekten in Gorleben und Salzgitter (Grube Konrad) zu gewähren.

16. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen für
den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 34)

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1989 für den sozialen Wohnungsbau wird von 300 Mio DM mindestens um 150 Mio DM auf 450 Mio DM (davon 150 Mio DM für den 1. Förderweg und 300 Mio DM für den 2. Förderweg) erhöht.

Die Notwendigkeit zusätzlicher Mittel für die Schaffung von Wohnraum für Aussiedler und Zuwanderer bleibt unberührt.

Der Bundesrat wendet sich auch gegen eine Umschichtung aus dem allgemeinen Wohnungsbau in den Wohnungsbau für Aussiedler.

Begründung:

Nach den wiederholten Kürzungen in den Vorjahren ist nunmehr für die Aufwendungsdarlehen wiederum eine Kürzung auf 150 Mio DM vorgesehen. Die neue Verpflichtungsermächtigung liegt damit noch unter den Vorstellungen im bisherigen Finanzplan des Bundes für das 1989er Programm (200 Mio DM). Da - besonders in den Ballungsgebieten - weiterer Wohnungsneubau erforderlich ist, gehen die Kürzungen voll zu Lasten der Länder. Diesen weiteren Rückzug des Bundes aus der Mischfinanzierung im Wohnungsbau, der zudem ohne finanziellen Ausgleich für die Länder erfolgt, können die Länder nicht hinnehmen.

17. Einzelplan 27 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
innerdeutsche Beziehungen

Kapitel 27 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 642 21 - Kosten auf Grund des Gesundheitsabkommens mit
(S. 25) der DDR und Förderung des Besuchsreiseverkehrs
aus der DDR und Berlin (Ost) sowie aus den ost-
und südosteuropäischen Staaten

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Finanzierungsregelung zu ändern und Abschlagszahlungen zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollten die Länder ermächtigt werden, Zahlungen - wie z.B. bei der Kriegsopferfürsorge - unmittelbar aus dem Bundeshaushalt zu leisten.

Begründung:

Bisher zahlen die Kommunen bzw. die Länderbehörden die Bargeldhilfe des Bundes und die übrigen Leistungen nach den Richtlinien des Bundes (Zusatzreisen, Bestattungskosten usw.) vorschußweise für den Bund aus. Die Hilfen sollen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres mit dem Bund abgerechnet werden.

Ähnlich werden die Maßnahmen nach dem Gesundheitsabkommen vorfinanziert und nach Ziff. 5.9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über medizinische Hilfen für Einreisende aus der DDR und Berlin (Ost) nach Ablauf eines Kalendervierteljahres mit dem Bund abgerechnet.

Die Kosten für die Vorfinanzierung belasten ausschließlich die Kommunen bzw. die Länder. Verstärkt wird diese ohnehin nicht unerhebliche Belastung durch die Erhöhung der Bargeldhilfe durch den Bund und die steigenden Besucherzahlen.

Soweit die Kommunen die Leistungen vorfinanzieren, wird die Vorfinanzierungsfrist außerdem durch das bisherige Erfordernis der Durchleitung der Mittel durch die Länderhaushalte unnötig ausgedehnt.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte daher der Bund aufgrund der bisherigen Ausgaben einen geschätzten Jahresbetrag für beide Leistungen

als Abschlagzahlung zur Verfügung stellen und außerdem den Ländern die Möglichkeit eröffnen, die Zahlungen künftig unmittelbar zu Lasten des Bundeshaushalts - d.h. ohne Durchleitung der Mittel durch die Länderhaushalte - zu leisten.

Die Auszahlung kann dabei in Raten zu Beginn eines Kalendervierteljahres oder -halbjahres erfolgen. Die Länder geben vierteljährlich die Entwicklung der Fallzahlen auf und rechnen einmal jährlich endgültig ab.

Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Forschung und Technologie

18. Kapitel 30 03 - Naturwissenschaftliche Grundlagen;
Lebensbedingungen

Titel 652 50 - Zuweisungen für das Kiepenheuer-Institut für
(S. 53) Sonnenphysik in Freiburg i. Br.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für das Kiepenheuer-Institut eine Verbesserung der Stellenausstattung und Stellenstruktur erfolgen kann.

19. Kapitel 30 08 - Technologische Förderbereiche

Titelgruppe 02 - Förderung der Forschung und Entwicklung für bodengebundenen Transport und Verkehr

Titel 683 23 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
(S. 158)

Titel 892 23 - Investitionszuschüsse
(S. 158)

In Titelgruppe 02 wird die Summenangabe (182 Mio DM) um 10 Mio DM auf (192 Mio DM) erhöht.

Die Ansätze bei Tit. 683 23 und 892 23 werden insgesamt um 10 Mio DM erhöht.

In den Erläuterungen werden in der Nr. 5.2 "Logistik in Transportketten" und in der Nr. 5.3 "Massengutförder- und Umschlagsysteme (einschl. ISETEC)" die Beträge von insgesamt 10,2 Mio DM um 10 Mio DM auf insgesamt 20,2 Mio DM erhöht.

Begründung:

Aus den Titeln 683 23 und 892 23 wird u. a. die Umsetzung des Programms ISETEC (= Innovative Seehafentechnologien) gefördert. Dieser Forschungsschwerpunkt des BMFT soll die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit aller deutschen Seehäfen steigern. Wenn die technischen Entwicklungen im Transport- und Informationswesen der Seehäfen nicht rechtzeitig und nachhaltig forciert werden, wird sich die Konkurrenzfähigkeit der Seehäfen entscheidend verschlechtern. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Küstenländer wären gravierend.

In der 1. Phase (1987/88) der Umsetzung des Programms ISETEC konnte von den vom Bund für wichtig gehaltenen Projekten nur ein kleiner Teil in Angriff genommen werden. Auch das Volumen der 2. Phase (1988/91) mußte wegen der Kürzungen des Bundes erheblich reduziert werden (von ca. 55 Mio DM BMFT-Mitteln auf ca. 23,2 Mio DM).

Diese äußerst knappe Finanzplanung, die sich auf dem niedrigsten Niveau bewegt, was forschungs- und verkehrspolitisch noch sinnvoll ist, hat dazu

geführt, daß bereits begonnene Projekte in ihrem sachlichen Inhalt modifiziert bzw. in ihrer Bearbeitungsdauer verlängert werden sowie neue Projekte zurückgestellt bzw. in ihrem Umfang ebenfalls erheblich reduziert wurden. Das Volumen dieser Kürzungen beträgt, bezogen auf die Fördermittel des BMFT, insgesamt ca. 32,3 Mio DM für die Jahre 1988 - 1991.

Diese Entwicklung ist äußerst negativ zu bewerten, weil dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit aller deutschen Häfen mindestens beeinträchtigt, wenn nicht gefährdet wird. Es ist deshalb dringend erforderlich, die Fördermittel des BMFT deutlich aufzustocken. Für eine angemessene Förderung von ISETEC ist eine Aufstockung um mindestens 10 Mio DM für 1989 nötig. Für die Jahre 1990 und 1991 sind die Haushaltsansätze ebenfalls deutlich zu erhöhen, und zwar um 10 Mio DM für 1990 bzw. 5 Mio DM für 1991.

Die Aufstockung sollte nicht zu Lasten anderer Titel des Epl. 30 bzw. des Kapitels 30 08 gehen.

20. Einzelplan 36 - Zivile Verteidigung

Kapitel 36 04 - Maßnahmen der zivilen Verteidigung im Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern einschl. Bundesamt für Zivilschutz

Titelgruppe 03 - Erweiterung des Katastrophenschutzes (S. 28 ff.)

Der Bundesrat erwartet, daß der Bundesminister des Innern alsbald den Bericht zur Neuordnung der Zentralwerkstätten im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes vorlegt und es darüber hinaus in begründeten Härtefällen zu einvernehmlichen Regelungen mit den Ländern kommt.